

68. Zur Auslegung allgemeiner Versicherungsbedingungen über das Tragen einer erhöhten Gefahr bei Unfallversicherungen.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 9. März 1920 i. S. B. (Kl.) w. B. u. Rh.,
Aktienges. (Bekl.). VII 383/19.

- I. Landgericht Köln.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Auf Grund seines Antrags vom 21. Januar 1895 wurde der Kläger durch Versicherungsschein Nr. 128991 bei der Beklagten für die Zeit vom 25. Januar 1895 bis dahin 1900 gegen Unfall versichert. In den Jahren 1900, 1905, 1910, 1915 ist die Versicherung mangels Kündigung jeweils auf 5 Jahre erneuert worden. In dem Antrage vom 21. Januar 1895 hat der Kläger die Frage 4, ob er

Liebhabeereien habe, wie Fischen, Jagen, Kubern, Turnen, ob er reite oder Veloziped fahre usw., dahin beantwortet, daß er zeitweise Sicherheitsrad fahre. Im § 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen werden von der Versicherung ausgeschlossen: „Unfälle, die durch . . . Wett- und Preisfahrten, Jagden zu Pferde . . . Radfahren (Velozipede) (gegen Zuschlagsprämien werden Radfahrten jedoch mitversichert und dies in der Police ausgedrückt) . . . herbeigeführt werden.“ Die besonderen Bedingungen des vom Kläger abgeschlossenen Versicherungsvertrags he-
fagen: „In teilweiser Abänderung des § 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen deckt gegenwärtige Versicherung auch die Gefahren des Velozipedfahrens mit niederem Zweirad, jedoch sind Wett-, Kunst- und Preisfahrten stets ausgeschlossen.“ Am 21. Oktober 1901 erlitt der Kläger einen Jagdunfall. Er forderte Entschädigung von der Beklagten. Diese bestritt ihre Pflicht dazu, weil der Kläger nicht gegen Jagdunfall versichert sei, bot freiwillig aber Zahlung von 133,33 M an. Der Kläger nahm diesen Betrag an. In den Verhandlungen kam zur Sprache, daß er nicht mehr, wie seiner Zeit im Versicherungsantrag angegeben, Geschäftsreisender, sondern kaufmännischer Leiter der Westfälischen Zentrifugenwerke in D. sei, in diesem Betriebe die Aufsicht führe und reise, ebenso auch, daß er inzwischen Jagdliebhaber geworden sei und als solcher die Jagd ausübe. Durch Veränderungsgenehmigung Nr. 34081 vom 29. Oktober 1901 nahm die Beklagte von der Stellung des Klägers bei den Westfälischen Zentrifugenwerken Vorkennung. Wegen des Jagens teilte sie ihm Mitte November 1901 durch ihren Generalagenten mit, daß sie eine Versicherung für Unfälle auf der Jagd nur übernehmen könne, wenn er eine höhere Prämie zahle. Der Kläger lehnte das ab, weil er nach seinem Berufswechsel weniger reise und deswegen die ihm drohenden Gefahren herabgemindert seien. Die Beklagte hat hierauf nicht mehr geantwortet. Bei den Erneuerungen der Versicherung ist der Wortlaut des ursprünglichen Versicherungsscheins unverändert geblieben. Am 17. Juni 1916 erlitt der Kläger wiederum einen Jagdunfall. Sein Gewehr entlud sich, der Schuß verletzte seinen linken Fuß. Die Beklagte lehnte die geforderte Unfallentschädigung ab, weil der Kläger bei ihr gegen Jagdunfälle nicht versichert sei. Mit der Klage beantragt der Kläger die Feststellung der Entschädigungspflicht.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Das Reichsgericht hat das landgerichtliche Urteil wiederhergestellt.

Gründe:

... „Da der Versicherungsantrag die Grundlage des Versicherungsvertrags bildete, so war der Kläger nach dem ursprünglichen Vertrage von 1895 gegen die Gefahren auch der Jagd versichert, aber

nur als ein Mann, der nicht Jagdliebhaber war. Als er dies im Jahre 1901 wurde, trat er damit in ein Verhältnis, nach welchem seine im Versicherungsantrage darüber gemachte Angabe nicht mehr zutraf, sich für die Beklagte aber eine erhöhte Gefahr ergab. Für einen solchen Fall bestimmt § 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten, daß die Versicherung mit dem Eintritte der Veränderung ruht, insoweit die dadurch eingetretene höhere Gefahr in Betracht kommt. Im übrigen sollen nach § 9 a. a. O. der Versicherer und der Versicherte sich über die Tragung der höheren Gefahr und die diesbezüglichen Bedingungen einigen. Gelingt dies nicht, so soll nach § 9 letzter Satz die Versicherung mit dem Ablaufe des Versicherungsjahres enden, etwa vorausbezahlte Prämien sollen zurückgezahlt werden.

Es haben nun auch Verhandlungen über das Tragen der erhöhten Gefahr unter den Parteien geschwebt. Die Beklagte ließ dem Kläger mitteilen, daß sie die Versicherung nur beibehalten könne, wenn er jetzt, wo er jage, auch einen höheren Prämienatz zahle. Der Kläger hat das abgelehnt und darauf hingewiesen, daß er inzwischen seinen Beruf gewechselt habe, nicht mehr Geschäftsreisender, sondern Leiter der Westfälischen Zentrifugenwerke und als solcher erheblich geringeren Gefahren ausgesetzt sei als früher. Auf diesen Vorhalt hat die Beklagte nicht mehr geantwortet oder antworten lassen, sie hat vielmehr die Versicherung einfach fortgesetzt und 1905, 1910, 1915 jeweils verlängert. Der Kläger entnimmt aus diesen Vorgängen, daß die Beklagte im Jahre 1901 seinen letzten Vorschlag angenommen habe, und daß er seitdem auch in seiner Eigenschaft als Jagdliebhaber versichert gewesen sei. Die Beklagte und ihr folgend das Oberlandesgericht sind anderer Meinung. Sie weisen vor allem darauf hin, daß der Kläger die Ausnahme der Jagdliebhaberei nach § 9 a. a. O. schriftlich hätte anzeigen und die Beklagte nach derselben Vorschrift dem Fortsetzen der Versicherung schriftlich hätte zustimmen müssen. Wenn nun auch, so führt das Oberlandesgericht aus, eine schriftliche Anzeige erstattet sein möge, wie Kläger behauptet, so fehle es doch jedenfalls an der schriftlichen Zustimmung der Beklagten. Dem ist nicht beizutreten. Auf die Schriftlichkeit der Anzeige kann es überhaupt nicht ankommen. Sie war nicht als besonderes Formerfordernis aufgestellt, sondern war vorgeschrieben, um der Beklagten eine zuverlässige Kenntnis zu vermitteln. Eine solche hat sie erlangt, denn sie ist in entsprechenden Verhandlungen mit dem Kläger eingetreten. Wenn die Beklagte jetzt trotzdem rügen will, daß keine schriftliche Anzeige erstattet sei, so verstoßt sie damit gegen den den gesamten Verkehr beherrschenden und namentlich auch für das Versicherungswesen maßgebenden Grundsatz von Treu und Glauben.

Zuzugeben ist dem Oberlandesgerichte, daß die Zustimmung der Beklagten schriftlich erklärt werden mußte. Diese Vorschrift, deren Wichtigkeit schon durch den fetten Druck hervorgehoben war, stellte ein wirkliches, vertraglich festgelegtes Formerforderniß auf. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob das bloße Schweigen der Beklagten auf den letzten Vorschlag des Klägers eine Zustimmung enthielt. Wenn man auch annehmen wollte, daß diese Frage im Gegensatz zum Oberlandesgericht und mit Rücksicht auf den schon erwähnten Grundsatz von Treu und Glauben im Verkehr zu bejahen sei, so würde es doch immer noch an dem schriftlichen Ausdruck der Zustimmung mangeln, und es ist anerkanntes Rechtens, daß gesetzliche oder gewillkürte Formvorschriften durch die Berufung auf Treu und Glauben nicht beseitigt werden können. Tatsächlich fehlt es aber auch nicht an einer genügenden schriftlichen Erklärung der Zustimmung.

Nachdem der Kläger einmal Jagdliebhaber geworden war, gab es nach § 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen nur zwei Möglichkeiten. Entweder wurde auch die Jagdliebhabelei in die Versicherung aufgenommen oder die Versicherung endete mit dem Ablaufe des Versicherungsjahrs. Der dritte vom Oberlandesgericht angenommene Fall, daß die Versicherung weiter bestand, ohne die Jagdliebhabelei des Klägers zu umfassen, war danach nicht gegeben. Der Kläger hatte sich unzweideutig dahin erklärt, daß die Versicherung weiterbestehen und auch seine Jagdliebhabelei decken solle, daß er es aber ablehne, erhöhte Prämien zu zahlen. Die Beklagte hat nicht erklärt, daß sie diesen Standpunkt nicht teile und die Versicherung mit dem Ende des Versicherungsjahrs ablaufen lasse, sie hat sie vielmehr über diesen Jahresluß hinaus fortgesetzt, hat damit nach obigen Darlegungen auch die Jagdliebhabelei des Klägers in die Versicherung aufgenommen und hat diesen ihren Entschluß schriftlich schon dadurch bestätigt, daß sie dem Kläger die Prämienquittung für das nächste Jahr aushändigen ließ. Anders konnte wenigstens der Kläger das Verhalten der Beklagten nach Treu und Glauben nicht verstehen, und das ist letzten Endes entscheidend. Ein Abändern des Versicherungsscheins selbst war bei der Fortsetzung der Versicherung nicht unbedingt erforderlich. Gegen Jagdunfälle war der Kläger von vornherein versichert, es hatten sich inzwischen nur gewisse Verhältnisse bei ihm geändert. Über seine Verhältnisse im allgemeinen gab der Versicherungsantrag vom 21. Januar 1895 Auskunft. Er war durch die Anzeige wegen der Jagdliebhabelei in einem Punkte berichtigt. Die Heranziehung dieses Versicherungsantrags in dem Versicherungsschein war nach 1901 dahin zu verstehen, daß dieser auf den berichtigten Antrag verwies.

Der Berufswechsel des Klägers ist unter dem 29. Oktober 1901 allerdings durch eine besondere Urkunde von der Beklagten genehmigt

worden, ohne daß damals die Jagdliebhaberei des Klägers erwähnt wurde. Das enthält aber nichts Auffälliges, denn die Verhandlungen wegen der Jagdliebhaberei schwebten erst nach dem 29. Oktober 1901, etwa um die Mitte des Novembers 1901." . . .